

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt T r e f f u r t

Die Stadtrat der Stadt Treffurt hat auf Grund der §§ 19(1), 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 und des § 38 Abs. 1-3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Nr. 1, S. 23ff.) sowie §1 Abs. 2, § 2 Abs. 1,2 und 5, § 12 Abs. 1 bis 7, außer Abs. 5, des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Nr. 17, S 329ff.) folgende Satzung am 24.07.1995 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung oder dem Wehrführer anzufordern.
- (2) Für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 1 ThBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen nach § 3 Abs. 2 ThBKG.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht nach § 34 Satz 1 und § 38 Abs. 1 und 2 ThBKG.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in den Fällen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung;
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

§ 4

Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 38 Abs. 1 und 2 des ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschaft nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner:

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen, einschließlich der Aufwandsentschädigung gem. § 14 Abs. 4 ThBKG.
Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

(5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträge für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Stadt zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordenen Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalem Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 38 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) entsteht mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Stadt ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlung zu fordern.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt 1 Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Treffurt, den 24.07.1995




Rosenbusch
-Bürgermeister-

Gemäß § 21 (3) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 GVB1. S. 501 bestätigen wir den Eingang der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Treffurt.

Die Satzung darf einen Monat nach Datum dieses Schreibens bekanntgemacht werden, sofern nicht meinerseits ein anderer Bescheid erfolgt.

*Landratsamt Wartburgkreis
Dienststelle Eisenach
Kommunalaufsicht*

Eisenach, den 24.08.1995

*im Auftrag
Unterschrift
Amtsleiter*

Anlage

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz)

Der Aufwendungsersatz (Tarif) für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus den Personalkosten (1) und den Sachkosten (2) zusammen.

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- soweit die Stadt Verdienstausschlag oder fortgezahlt Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1) erstatten muß; in diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Stadtgebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht
- für den Einsatz des Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Entschädigung erhalten, welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit steht, in diesem Fall werden berechnet

Stadtbrandinspektor	45,00 DM/Std
für Wehrführer	35,00 DM/Std
für Sonstige	30,00 DM/Std

1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG
je Stunde Wachdienst für einen Feuerwehrbediensteten 15,00 DM/Std

Für Anfahrt und Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet..

2. Kosten für Fahrzeuge und Geräte

Die Gebühren für den Einsatz aller im Fahrzeuge mitgeführten Geräte sind mit den folgenden Gebührensätzen abgegolten. Kommen jedoch Tragkraftspritzen oder Aggregate mit eigenem Antrieb zum Einsatz, wird deren Betriebszeit zusätzlich berechnet.

Bei Brandsicherheitswachen wird für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten die 1. Stunde voll berechnet. Jede weitere Stunde wird mit 40 v.H. des Stundensatzes berechnet.

2.1. Fahrzeuge und Geräte

2.1.1 Einsatzleitwagen

ELW 1	32,00 DM/Std
-------	--------------

2.1.2 Löschfahrzeuge

LF 8 (siehe DIN 14 530 Teil 7)	88,00 DM/Std
LF 16-TS (siehe DIN 14 530 Teil 8)	123,00 DM/Std
TLF 16/25 (siehe DIN 14 530 Teil 20)	132,00 DM/Std
TSF (siehe DIN 14 530 Teil 16)	41,00 DM/Std
TSF-W	61,00 DM/Std
KLF	41,00 DM/Std
VRW	54,00 DM/Std

2.1.3 Feuerwehranhänger

Tragkraftspritzen-Anhänger (siehe DIN 14 520)	40,00 DM/Std
Anhängeleiter (siehe DIN 14 703)	40,00 DM/Std
Anhänger für	
- Schaummittel	40,00 DM/Std
- Licht	40,00 DM/Std
- Schlauch	40,00 DM/Std

2.1.4 Gebühren über elektrische Geräte oder Geräte mit eigenem Kraftantrieb

Die Sätze gelten einschließlich der Betriebsstoffe, jedoch ohne Transportaufwand und Bedienungspersonal

Tragkraftspritze	25,00 DM/Std
Stromerzeuger	25,00 DM/Std
Tauchpumpe	15,00 DM/Std
Motorkettensäge	15,00 DM/Std
Trennschleifer	15,00 DM/Std
Hydraulisches Rettungsgeräte	25,00 DM/Std
Belüftungsgerät	20,00 DM/Std

2.1.5

Gebühren für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten sind entsprechend zu berechnen.

3. Ausrüstungsgegenstände

Mit der Erhebung der Gebühren sind die Aufwendungen für Reinigung, Prüfung, Trocknung und Desinfektion abgegolten.

Schlauchboot	20,00 DM/Std
Greifzug	15,00 DM/Std
Ölauffangbehälter	10,00 DM/Std

Handscheinwerfer	5,00 DM/Std
Atemschutzgerät	70,00 DM/Std
Atemschutzmaske	10,00 DM/Std
B-Druckschlauch	30,00 DM/Tag
C-Druckschlauch	20,00 DM/Tag
Saugschlauch	20,00 DM/Tag
Wasserführende Armaturen	10,00 DM/Tag
Schlauchbrücken	10,00 DM/Tag
Sicherheitsgurt	8,00 DM/Tag
Fangleinen	5,00 DM/Tag
Kübelspritzen	10,00 DM/Tag
Saugkorb	10,00 DM/Tag
Hebekissen	25,00 DM/Std
Chemikalienschutzanzug	50,00 DM/Std
Klappleiter	15,00 DM/Std
Steck- und Schiebeleiter	20,00 DM/Tag
Kleingeräte (Schaufel, Axt usw.)	8,00 DM/Tag
Wathosen	15,00 DM/Tag
Ölsperre je lfd. Meter	15,00 DM/Tag

4. Gebühren für Prüfung und Instandsetzung von Ausrüstungsgegenständen

4.1. Atemschutzgeräte

Reinigung, Desinfektion, Prüfung eines Preßluftatmers	25,00 DM
Reinigung, Desinfektion, Prüfung einer Atemschutzmaske	10,00 DM
Halbjahresprüfung (ohne Gebrauch)	
Atemschutzmaske	10,00 DM
Preßluftatmer	15,00 DM
Jahresprüfung Preßluftatmer	50,00 DM
Füllen von Preßluftflaschen	
bis 5 l Flascheninhalt	5,00 DM
ab 5 l Flascheninhalt	8,00 DM
Reinigen und Prüfen von Chemikalienschutzanzügen	60,00 DM

4.2 Andere Ausrüstungsgegenstände

Einbinden einer Kupplungshälfte	10,00 DM
Reinigen, Trocknen, Prüfen von Fangleinen und Sicherheitsgurten	5,00 DM

5. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial, das bei Arbeits- und Hilfeleistungen Verwendung findet, wird entsprechend dem Wiederbeschaffungskosten zzgl. 10% Verwaltungskostenaufschlag in Rechnung gestellt.

5.1 Kommen **Bindemittel** für wassergefährdende Stoffe, wie Säuren, Laugen, Mineralöle o.ä. zum Einsatz, so sind neben den Kosten für die Bindemittel auch die Kosten für deren Entsorgung zu erstatten.

5.2 Hat die Leistung zur Folge, daß anschließend umfangreiche **Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen** und Geräten durchzuführen sind, so werden die daraus entstehenden Arbeitsstunden zusätzlich berechnet.

6. Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr

Pro ausgerücktem Fahrzeug Gebühren nach dieser Gebührenordnung

6.1 Auswechseln einer Melderscheibe

20,00 DM

7. Gebühren für Fehlalarmierung der Feuerwehr durch Störungen in Brandmeldeanlagen und Löschanlagen, verursacht durch Fehlbedienung oder unsachgemäße Handhabung

Pro ausgerücktem Fahrzeug Gebühren nach dieser Gebührenordnung.